

Kommando der Schutzpolizei  
I. P. 3 Nr. 3300

Mannheim, den 8. Juli 1939.

Blatt F. 27.

L o g i n g s o r d e r f u r Z .

Besichtigung der Zigarettenzuschläge.

In letzter Zeit haben sich Zigeuner wieder in recht unzulässiger Weise bemerkbar gemacht, so dass schriftliche Maßnahmen erforderlich waren. Da eine erfolgreiche Bekämpfung des Unwesens zu erreichen, einen Zusammenchluss von Zigeunern in grösseren Gruppen möglichst zu verhindern, sind Zigeuner besonders solche, die im Landen auftreten, während ihres Überziehens zunächst unter andauernder polizeilicher Kontrolle zu halten. Zu diesem Zweck ist ein reibungsloses Hand in Hand-Arbeits von nachlassende gegenseitige Verständigung mit den Landräten bzw. Landjägerposten der an den Polizeibehörde angrenzenden Landkreisen erforderlich.

Sei ein Landrat oder Landjägerposten den Anmarsch einer Zigeunerbands mit, so ist dafür Börge zu tragen, dass rechtzeitig genügend Polizeibeamte an die Maxikreisgrenze entsandt werden, um dem begleiteten Landjäger die Zigeuner abnehmen. Ein Zu-Schichten darf Zigeuner in den Kreis, aus dem sie kommen, nicht zulassen. Die Zigeuner sind vielmehr ohne Aufenthaltsbewilligung in Ortspolizeibehörde auf dem kürzesten Wege ihrer Heimat oder Heimrichtung entsprechend weiter abschieben. Grössere Gruppen sind zu trennen und in verschiedne Richtungen abzuschicken. Eine rechtzeitige (formalliche) Benachrichtigung der zuständigen Landräte bzw. Landjägerposten ist unbedingt erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen betr. Bekämpfung des Zigarettenzuschlags in "Ulrich Band F, Seite 312 - 317" verwiesen.  
Den Beamten sind im Unterricht diese Bestimmungen ernst bekannt zu geben.

Für die Rechtlichkeit:

I. V.

ges. Jacob.

Vierteller III a - 39.

1939/40 1. Sem. Logbuch Wip. 2. Kasten  
1. Kasten, die Polizeiwoche ange-  
nommen wird da es in Landkreis  
OB in keinem Landkreis aufzugebn  
daher vorsichtige am Samstag  
zu nehmen.

Y. J. B. 1.

Wip. 2. Kastenwoche.